

Quarantäne

Ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten bzw. positiv getesteten Person, Patient oder Mitarbeiter, kann Auswirkungen auf jede Zahnarztpraxis haben. Wie gravierend diese Auswirkungen sind, hängt dabei zunächst von der Einstufung des Kontakts in eine der drei Risiko-Kategorien ab, wobei eine Einstufung in Kategorie 1 zunächst immer eine Quarantäne von 10 bis 14 Tagen bedeutet.

Seit 1. Dezember 2020 gelten landesweit automatische und einheitliche Quarantäneregelungen für alle Bürgerinnen und Bürger und die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen. Dabei wird auch der Grundsatz umgesetzt, dass eine Quarantäne von Kontaktpersonen eines Infizierten nach zehn Tagen durch einen Coronaschnelltest oder einen PCR-Test beendet werden kann und damit keine 14 Tage mehr dauern muss. Für Ausnahmen von der Quarantäne sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

- [Quarantäneverordnung NRW](#) (30. November 2020, Land NRW)

Angeordnete Quarantäne

Werden Sie vom Gesundheitsamt darüber informiert, dass eine Kontaktperson, eine Patientin oder ein Patient positiv getestet wurde, bestimmt das Amt welche Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Anordnungen erfolgen entsprechend der [Vorgaben des RKI](#).

Bitte beachten Sie, dass die Anordnung einer Quarantäne in der Regel zunächst mündlich getroffen wird. Aufgrund des Arbeitsumfangs der Behörden folgt der schriftliche Bescheid oft viel später.

Um einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können, sollten Sie auf der Schriftform bestehen und diese ggf. wiederholt einfordern. Entschädigung nach Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz können bei den zuständigen Behörden im jeweiligen Bundesland beantragt werden. [Weitere Informationen finden Sie hier](#).

Weitere Hinweise

Grundsätzlich gelten immer noch die Ratschläge und Hinweise, die wir in unseren früheren Veröffentlichungen [COVID-19 konkret \(1\)](#) und [\(2\)](#) beschrieben haben (s. RZB 04/2020, S. 20 ff.). Aktuell, mit Stand vom 20. Oktober 2020, gibt es aber inzwischen eine deutliche Differenzierung der Folgen zwischen einem Kontakt mit einer infizierten bzw. einer positiv getesteten Person. Dies hat gravierende Folgen für die Zahnarztpraxen.

- ["Quarantäne ja oder nein? Aktuelle Änderungen im Rahmen der Pandemie"](#) (RZB 11/2020)

Hinweis: Sollte eine örtliche Behörde Sie oder Ihre Mitarbeiter unter Quarantäne stellen, bitten wir dringend um Mitteilung an die ZÄK Nordrhein – info@zaek-nr.de (z.Hd. Herrn Dr. Pilgrim, Tel. 0211 447040) – und die KZV Nordrhein (Frau Kustos, Tel. 0211 9684263, E-Mail: mkustos@kzvnr.de.